ERLENBACH
GEMEINDE

REGLEMENT ZUM FÖRDERPROGRAMM BIODIVERSITÄT

Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderats vom 3. September 2024

Inkraftsetzung: 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen 3

Art. 1 Zielsetzungen 3

Art. 2 Grundsätze 3

B. Inhalt Förderprogramm 3

Art. 3 Förderdetails 3

Art. 4 Fördermassnahmen 3

C. Ablauf 4

Art. 5 Fördergesuche 4

Art. 6 Förderentscheid 4

Art. 7 Rechtsmittel 4

Art. 8 Beitragsansätze und Auszahlung 4

Art. 9 Kontrolle 4

D. Schlussbestimmungen 4

Art. 10 Inkraftsetzung 4

Anhang I – Bedingungen und Ansätze 5

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Zielsetzungen**

[1] Dieses Reglement bezweckt die Förderung der Biodiversität, der ökologischen Vernetzung und Klimaanpassungsmassnahmen in der Gemeinde Erlenbach. Das Reglement regelt die finanzielle Unterstützung für die Erstellung ökologisch hochwertiger Grünflächen im Rahmen entsprechender Aufwertungsmassnahmen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Erlenbach.

[2] Anspruch auf Fördergelder haben grundsätzlich Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Erlenbach. Die unterstützten Grundstücke (Parzellen) der Aufwertungsmassnahmen müssen sich auf dem Gebiet der Gemeinde Erlenbach befinden.

Art. 2 **Grundsätze**

[1] Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der geförderten Aufwertungsprojekte und ihre Bevollmächtigten verpflichten sich per Gesuchsformular zur Erhaltung und zur naturnahen Pflege gemäss Anhang I für das Förderprogramm Biodiversität der geförderten Flächen für eine Mindestdauer von acht Jahren.

[2] Neupflanzungen erfolgen mit einheimischen Pflanzen und Saatgut von CH-Ökotypen.

[3] Bestehende Bäume werden durch die Massnahmen nicht gefällt oder in Mitleidenschaft gezogen. Ausgenommen hiervon sind kranke Bäume oder Bäume, bei denen Sicherheitsbedenken für Menschen oder Objekte bestehen können.

[4] Invasive Neophyten werden entfernt und fachgerecht entsorgt.

[5] Aufwertungsprojekte dürfen nicht zu einem höheren Versiegelungsgrad führen.

[6] Bei grossflächigen Aufwertungsmassnahmen wird eine Diversität der Lebensräume und des Blütenangebots, Strukturreichtum, sowie die Vernetzung mit angrenzenden Grünflächen angestrebt. Die künftige fachgerechte naturnahe Pflege ist durch fachlich versierte Personen sichergestellt.

[7] Die Gewährung eines Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

[8] Förderbeiträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden gesprochenen finanziellen Mittel ausgerichtet werden. Auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

[9] Die Gemeinde Erlenbach lehnt jegliche Garantieansprüche ab.

[10] Für Vorhaben, die Aufwertungs- oder Ersatzmassnahmen auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung bzw. einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Umsetzung der Bau- und Zonenordnung «BZO») umsetzen müssen, werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

B. Inhalt Förderprogramm

Art. 3 **Förderdetails**

Der Gemeinderat erlässt die «Bedingungen und Ansätze» gemäss Anhang I für das Förderprogramm Biodiversität. Darin sind die Fördermassnahmen, die detaillierten Förderbedingungen und die Förderansätze geregelt.

Art. 4 **Fördermassnahmen**

Gefördert werden insbesondere folgende Massnahmen, gemäss Anhang I für das Förderprogramm Biodiversität:

i. Ökologische Aufwertung bestehender Flächen und Neuanlagen (sofern sie nicht unter die BZO fallen) von ökologisch wertvollen Grünflächen.

ii. Strukturelemente zur Förderung der Fauna

iii. Entsiegelung mit nachfolgender Begrünung

iv. Schaffung von Grünflächen an und auf dem Gebäude

   a. Aufwertung von bisher nicht begrünten oder neuen Dächern (sofern sie nicht unter die BZO fallen) zu extensiv oder intensiven Gründächern

   b. Umsetzung einer Fassadenbegrünung

   c. Installation von Nisthilfen für gebäudebrütende Arten

v. Kleinflächige Elemente oder spezielle, aufwändige Aufwertungen, die wenig Fläche beanspruchen, aber projektspezifisch sinnvoll sind, können fallweise ergänzend mit einem Zusatzbeitrag berücksichtigt werden.

vi. Bekämpfung von invasiven Neophyten

C. Ablauf

Art. 5 **Fördergesuche**

[1] Fördergesuche sind der Abteilung Tiefbau und Umwelt, Bereich Umwelt, vor Umsetzungsbeginn der angedachten Massnahme schriftlich durch die Grundeigentümerin / den Grundeigentümer einzureichen. Hierfür stellt die Gemeinde ein Gesuchsformular zur Verfügung.

[2] Vorhaben, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden, werden nicht gefördert. Eine Umsetzung vor Prüfung auf Erhalt der Zusicherung von Fördermitteln erfolgt auf eigenes Risiko. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

[3] Die einzureichenden Unterlagen werden im Gesuchsformular bezeichnet und müssen vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung des Fördergesuchs durch die Umweltkommission entbindet die Gesuchsteller nicht von der Einholung allenfalls weiterer notwendiger Bewilligungen.

Art. 6 **Förderentscheid**

[1] Der Förderbeitrag wird einmalig ausbezahlt, sobald die Massnahme realisiert wurde und der Gemeinde die Fertigstellung, innerhalb der Laufzeit der Beitragszusicherung schriftlich gemeldet wurde.

[2] Eine Beitragszusicherung ist ein Jahr ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit den geforderten Nachweisen eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag ersatzlos.

[3] Fördergesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Unvollständige Eingaben werden zurückgewiesen und müssen neu eingereicht werden.

[4] Für alle Gesuche gelten die «Bedingungen und Ansätze» gemäss Anhang I für das Förderprogramm Biodiversität dieses Reglements.

[5] Die Förderbeiträge können mit Auflagen verbunden werden.

[6] Ablehnungen von Gesuchen, die nicht den Fördermassnahmen entsprechen, sind möglich. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

[7] Die Gewährung eines Förderbeitrages entbindet nicht von der Einholung der notwendigen öffentlich- oder privatrechtlichen Genehmigungen.

[8] Die vorgesehenen Massnahmen haben die gesetzlichen bzw. festgelegten Anforderungen und Bedingungen einzuhalten und müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

[9] Verzichtet der Gesuchsteller auf die Realisierung eines Vorhabens so hat er dies der Abteilung Tiefbau und Umwelt, Bereich Umwelt, zu melden.

Art. 7 **Rechtsmittel**

Die Rekursinstanz für dieses Förderprogramm ist der Gemeinderat Erlenbach

Art. 8 **Beitragsansätze und Auszahlung**

[1] Die Höhe der Beiträge richten sich nach den «Bedingungen und Ansätze» im gemäss Anhang I für das Förderprogramm Biodiversität.

[2] Der Mindestförderbeitrag pro Projekt beträgt CHF 500.00. Der Maximalbetrag pro Projekt beträgt CHF 20'000.00.

[3] Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach dem Abschluss der Arbeiten. Eine Prüfung vor Ort durch die Gemeinde bleibt vorbehalten

Art. 9 **Kontrolle**

Die förderberechtige Person hat der Gemeinde nach Aufforderung im dritten Jahr nach der Umsetzung, Fotos der geförderten Massnahmen zuzustellen. Es können zudem Stichproben durchgeführt werden.

D. Schlussbestimmungen

Art. 10 **Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ist periodisch zu überprüfen und den Gegebenheiten anzupassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Erlenbach, 3. September 2024

Philipp Zehnder	Dr. Adrienne Suvada
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Anhang I – Bedingungen und Ansätze

Fördermassnahmen	Förderbedingungen	Förderansätze
Strukturelemente im Siedlungsraum (Erhalt für mind. 4 Jahre, sonst anteilsmässige Rückzahlung)		
Asthaufen	Mindestgrundfläche: 2 m^2 Mindesthöhe: 0.8 m Pufferstreifen: 0.5 m (ohne Pestizid- und Düngereinsatz) 1. Schnitt des Pufferstreifens ab 1. September	CHF 100.00 / Stück
Steinhaufen	Standort: sonnig Mindestgrösse: 2 m^3 Mindesttiefe/-höhe: 1.0m Pufferstreifen: 0.5 m (ohne Pestizid- und Düngereinsatz) 1. Schnitt des Pufferstreifens ab 1. September Zusatz: Bereich im Boden	CHF 250.00 / Stück
Laub- oder Heuhaufen	Mindestgrundfläche: 2 m^2 Mindesthöhe: 0.5 m: Pufferstreifen: 0.5 m (ohne Pestizid- und Düngereinsatz) 1. Schnitt des Pufferstreifens ab 1. September	CHF 100.00 / Stück
Stehendes Totholz	Mindesthöhe 1m Mindestdurchmesser: 60 cm	CHF 50.00 / m^3
Sandlinsen für Wildbienen	Material: ungewaschener Sand (Wildbienensand) Standort: sonnig, evtl. von Regen geschützt Mindestfläche: 1 m^2 Mindesttiefe/-höhe: 0.5 m	CHF 250.00 / Stück
Weiher/Kleingewässer	Mindestdurchmesser: 3m^2	CHF 100.00 / m2

Fördermassnahmen	Förderbedingungen	Förderansätze
	Tiefe: für Weiher von nur einigen Quadratmetern Grösse max. 30 cm, für Weiher über 20 m^2: Tiefe bis 1 m, verschiedene Tiefen (Relief), Grossflächige Flachwasserzonen (10 cm tief)	
Trockenmauern	Mindesthöhe: 0.5 m Mindestlänge: 2 m Standort: Süd, west- oder ostexponiert Material: Steine unterschiedlicher Form und Grösse, die aus der näheren Region stammen Allenfalls ist eine Baubewilligung notwendig	CHF 300.00 / m^2 Mauer
Kompost		CHF 100.00 / Stück
Bonus für Strukturvielfalt	Erstellung von mindestens 3 der oben genannten Strukturelemente im selben Garten	CHF 200.00
Flächige Massnahmen		
Blumenwiese	Mind. 20 m^2, Saatgut regional, Ansaat zwischen Mitte April und Mitte Juni	CHF 20.00 / m^2
Ruderalfläche	Standort: sonnig Saatgut: keines oder regionales	CHF 20.00 / m^2
Wildstaudenbeete	Einheimische Wildstauden verwenden	CHF 20.00 / m^2
Hochstaudenfluren	Einheimische Stauden verwenden	CHF 20.00 / m^2
Entsiegelung mit anschliessender Begrünung	Blumenwiese/ Ruderalfläche/ Wildstaudenbeet/ Hochstaudenflur anlegen / Rasengittersteine mit extensiver Begrünung	CHF 50.00 / m^2
Massnahmen am Gebäude		
Dachbegrünung		CHF 50.00 / m^2
Nisthilfen für gebäudebrütende Arten (Vögel, Fledermäuse)	Zielarten müssen in Umgebung bereits vorkommen	CHF 50.00 / Stück
Gehölzstrukturen		
Strauchgruppen (Anzahl)	5 Sträucher, davon mind. 2 mit Dornen, einheimische Arten, mind. 3 m^2	CHF 60.00 / Gruppe
Strauchgruppe mit Krautsaum	Krautsaum mind. 1m breit	CHF 100.00 / Gruppe
Wildhecke	Anzahl Reihen und Mindestlänge: Einheimische Arten, mind. 30 % mit Dornen	CHF 20.00 / m^2

Fördermassnahmen	Förderbedingungen	Förderansätze
	Pflanzabstand: 1-1.5 m Pflanzzeitpunkt:	
Wildhecke mit Krautsaum	Krautsaum einseitig mind. 1m Beidseitig mind. 0.5m	CHF 320.00 / 20m2
Spezielle Baumarten Hochstammbaum mit Biodiversitätsindex >3	Einheimischer Laubbaum	CHF 100.00 / Stück
Bekämpfung von invasiven Neophyten		
Bekämpfung von invasiven Neophyten gemäss Anhang der Publikation Gebietsfremde Arten der Schweiz (BAFU, 2022)		Pauschal CHF 250.00 bei einem Aufwand von mehr als 5 h

Bedingungen naturnahe Pflege

Bäume / Sträucher

- Alte Bäume möglichst erhalten, da diese mit zunehmendem Alter mehr Unterschlupf für verschiedenste Arten bieten und das Grünvolumen zunimmt.
- Totholz stehen oder liegen lassen, sofern es kein Sicherheitsrisiko darstellt.
- Sträucher selektiv pflegen: schnell wachsende Arten stärker zurückschneiden als langsam wachsende.

Invasive Neophyten:

- Mechanisch entfernen und gesetzeskonform entsorgen.

Pflanzenschutz:

- Prophylaktisch können offene Flächen mit Hackschnitzeln oder Mulchmaterial bedeckt werden.
- Auf Herbizide und Pflanzenschutzmittel soll, wenn möglich, verzichtet werden. Falls doch Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen, sollen nur solche verwendet werden, welche auf der FiBL-Positivliste für Kleingärten aufgelistet sind.
- Unerwünschte Pflanzen mechanisch statt chemisch entfernen.

- Die Verwendung von Herbiziden ist gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) auf und an Strassen, Wegen und Plätzen und ebenso auf Dächern, Terrassen und auf Lagerplätzen verboten.

Substrat / Düngung:

- Regelmässige Düngung ist eigentlich nur bei intensiver Nutzung (Gebrauchsrasen) nötig. Ansonsten sollen Düngemittel gar nicht oder nur sparsam und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Auf synthetische Düngemittel soll gänzlich verzichtet werden.

- Häckselgut oder Kompost als organische Dünger verwenden oder Düngemittel, welche in der biologischen Landwirtschaft zugelassen sind.

- Substratmischungen einsetzen, die für die biologische Landwirtschaft zugelassen sind.

- Auf den Einsatz von Torf als Substrat verzichten (auch beim Einkauf von Setzlingen).

Mähen / Maschineneinsatz:

- Sense, Balkenmäher und Motormäher sind kleintierschonend.

- Blumenwiesen: Wiesen sollen erst gemäht werden, wenn die Samenreifung der Pflanzen abgeschlossen ist. Mähen zwei, drei Tage bei trockenem Wetter für die Versamung liegen lassen. Schnitttiefe nicht unter 8-10 cm. Streifen stehen lassen oder nicht die ganze Wiese gleichzeitig mähen, um Rückzugsmöglichkeit für Kleintiere zu schaffen und die Versamung zu fördern. Faustregel 10-12% stehen lassen, die erst beim nächsten Schnitt gemäht werden.

- Entlang von Hecken und Sträuchern Krautsäume stehen lassen (auch über den Winter).

Bewässerung:

- Auf künstliche Bewässerung, wenn möglich, verzichten. Standortgerechte Pflanzen benötigen ausser bei extremer

Trockenheit und in Töpfen keine Bewässerung.